

Fast ein Jahr Erfahrung mit dem (neuen) Begutachtungsinstrument

16. Alzheimer Tag Thüringen

23. September 2017

Definition der Pflegebedürftigkeit § 14 Abs. 1 SGB XI

- Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.
- Pflegebedürftig sind Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere, bestehen.

Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches

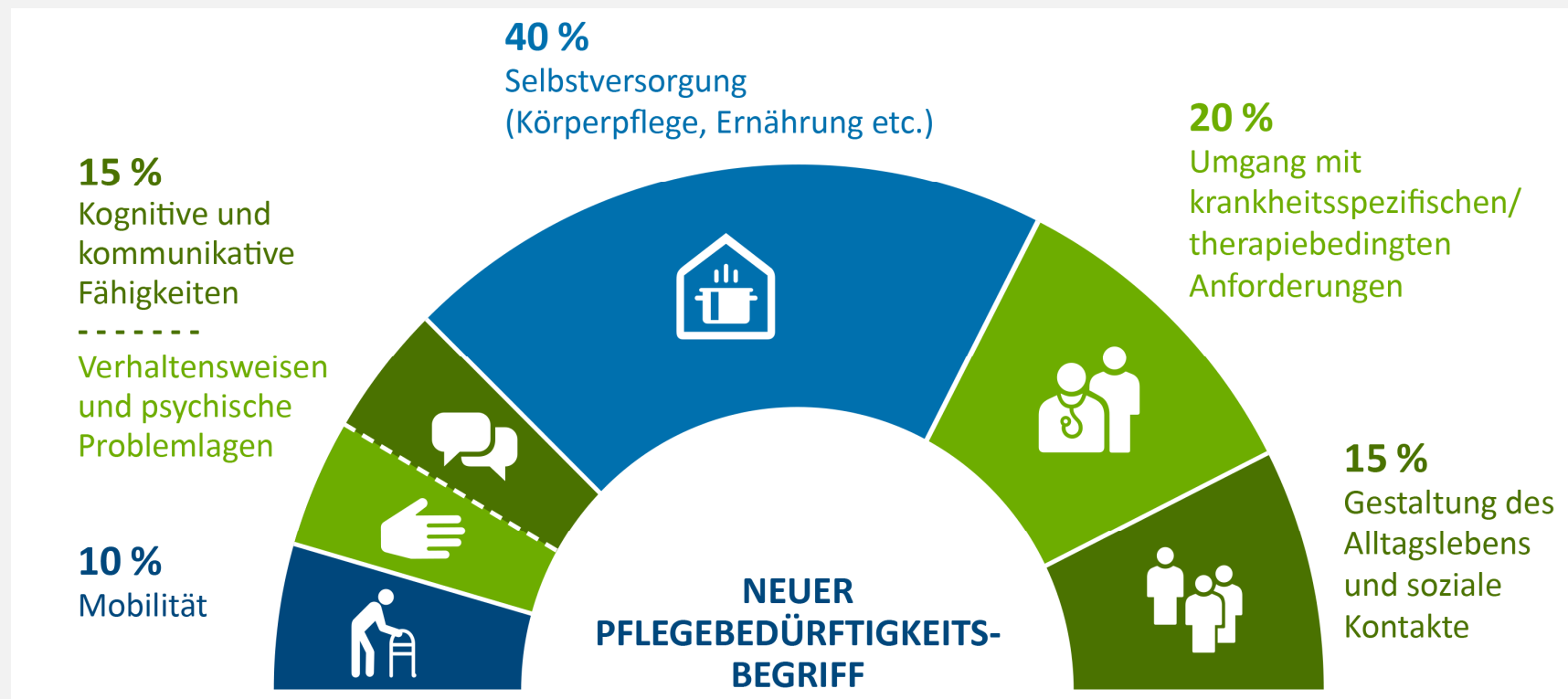


Neuer Maßstab für Pflegebedürftigkeit ist...

- der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung von Lebensbereichen,
- die Abhängigkeit von personeller Hilfe und zwar nicht nur bei einigen Verrichtungen der Grundpflege,
- sondern in **allen** relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung.
- Neuer Maßstab ist der Grad der Selbstständigkeit und nicht mehr der Zeitaufwand des Hilfebedarfs.
- Der ressourcenorientierte Ansatz ermöglicht zudem eine systematische Erfassung von Präventions- und Rehabilitationsbedarf.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das Begutachtungsinstrument im Überblick

Sechs Lebensbereiche („Module“) werden betrachtet und gewichtet.



Die Bewertungssystematik im Überblick

Module und Gewichtung	Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten					Summe der Einzelpunkte und der daraus resultierende gewichtete Punktwert des Moduls
	keine	geringe	erhebliche	schwere	schwerste	
Modul 1 (10 Prozent)	0 - 1	2 - 3	4 - 5	6 - 9	10 - 15	Summe der Punkte im Modul 1
	0	2,5	5	7,5	10	Gewichtete Punkte im Modul 1
Modul 2	0 - 1	2 - 5	6 - 10	11 - 16	17 - 33	Summe der Punkte im Modul 2
Modul 3	0	1 - 2	3 - 4	5 - 6	7 - 65	Summe der Punkte im Modul 3
Höchster Wert aus Modul 2 oder Modul 3 (15 Prozent)	0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte für die Module 2 und 3
Modul 4 (40 Prozent)	0 - 2	3 - 7	8 - 18	19 - 36	37 - 54	Summe der Punkte im Modul 4
	0	10	20	30	40	Gewichtete Punkte im Modul 4
Modul 5 (20 Prozent)	0	1	2 - 3	4 - 5	6 - 15	Summe der Punkte im Modul 5
	0	5	10	15	20	Gewichtete Punkte im Modul 5
Modul 6 (15 Prozent)	0	1 - 3	4 - 6	7 - 11	12 - 18	Summe der Punkte im Modul 6
	0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte im Modul 6

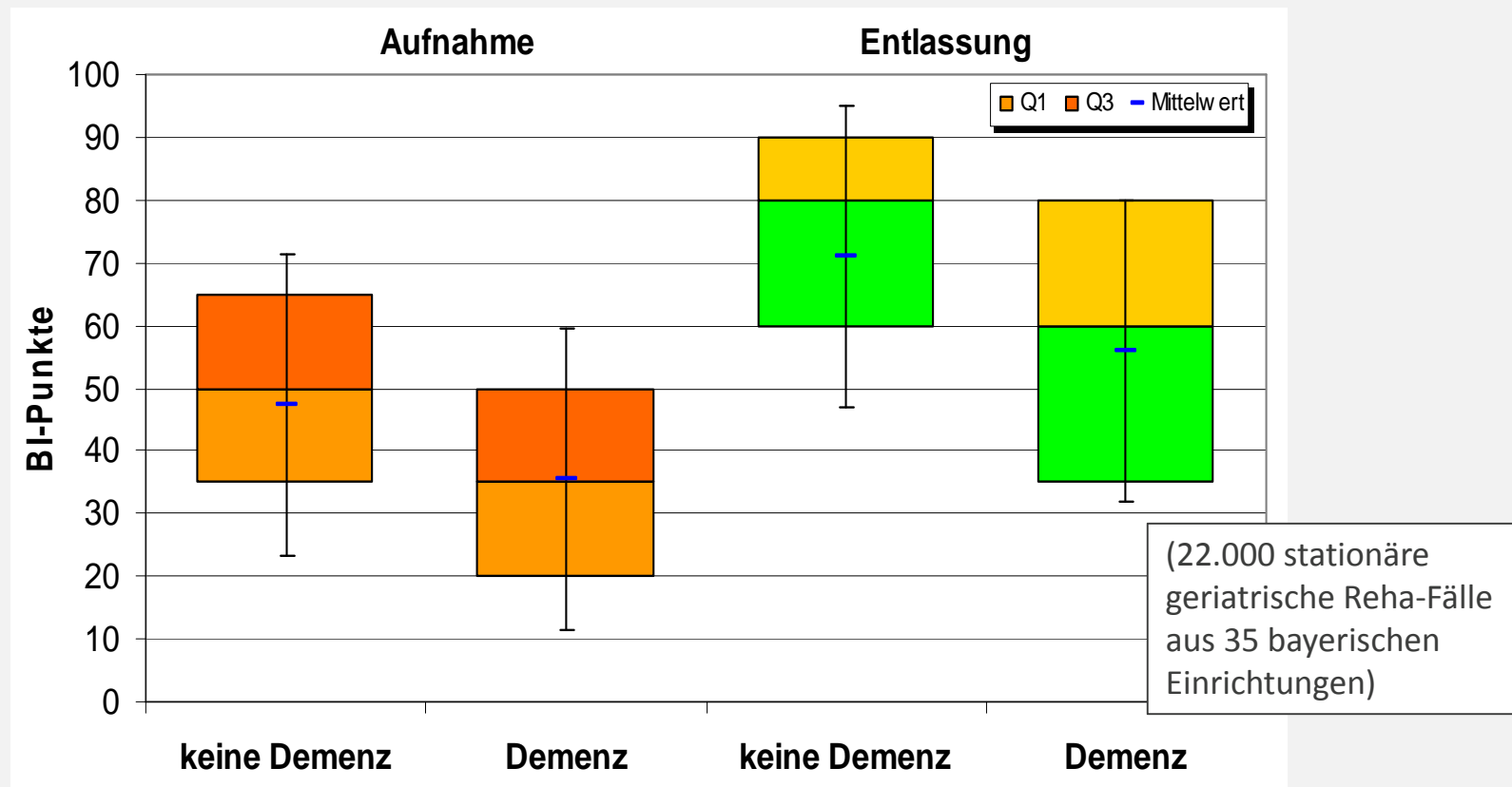
Umsetzung des Begutachtungsinstrumentes im MDK Thüringen e. V.

- Schulungen des neuen Begutachtungsinstrumentes
- Interne Qualitätssicherung
- Kontinuierliche Qualitätssicherung der Pflegegutachten (KQP) – intern und übergreifend
- Internes Konzept der gegenseitigen Begleitung
- Übergreifende Audits

Medizinische Rehabilitation und Demenz ⁽¹⁾

- Reha bei Pflegebedürftigkeit primär aufgrund somatischer Hauptdiagnosen
- Nebendiagnose „kognitive Beeinträchtigungen“ aber bei ca. 30 % der Rehabilitanden in der stationären geriatrischen Reha
- Ausprägungen überwiegend leichte bis mittelgradige kognitive Beeinträchtigungen

Medizinische Rehabilitation und Demenz (2)



(Quelle: Gassmann 2007)

Medizinische Rehabilitation und Demenz ⁽³⁾

Demenz als Ausschlusskriterium, wenn diese die aktive Teilnahme an der Rehabilitationsmaßnahme verhindert, zum Beispiel wegen
→ Desorientiertheit, Weglauftendenz, Wahnsymptomatik.

ABER:

- motorische Lernfähigkeit bleibt lange erhalten
- entscheidend sind Zugang und Ansprechbarkeit /

Diese sind bei kognitiv beeinträchtigten Menschen vielfach abhängig von:

- *Aufrechterhaltung der gewohnten lokalen und sozialen Bezüge*
- *Notwendigkeit einer Bezugsperson während und zwischen den Therapien*

Indikation zur mobilen geriatrischen Rehabilitation?

Fazit der neuen Begutachtung ⁽¹⁾

- Die neue Begutachtung erfasst die Pflegesituation der Pflegebedürftigen deutlich umfassender und differenzierter.
- Die neue Begutachtung führt dazu, dass deutlich mehr Pflegebedürftige Anspruch auf Pflegeleistungen haben und mehr Pflegebedürftige in die höheren Pflegegrade 4 und 5 gelangen.
- Durch die Pflegereform kam es zu einem hohen Anstieg der Auftragszahlen. Im ersten Quartal 2017 lagen bei den MDK 31 Prozent mehr Begutachtungsaufträge vor als im Vorjahreszeitraum. (Quelle:

Gemeinsame Pressemitteilung Patientenbeauftragter und Medizinischer Dienst vom 08.06.2017)

Fazit der neuen Begutachtung ⁽²⁾

- Bereits im vierten Quartal 2016 kam es zu einem Auftragsanstieg von über 17 Prozent. Dennoch konnten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mehr Gutachten erstellt werden. (Quelle: Gemeinsame Pressemitteilung Patientenbeauftragter und Medizinischer Dienst vom 08.06.2017)
- Voraussichtlich werden 500.000 Menschen zusätzlich in den Anspruchsbereich der Pflegeversicherung kommen. (Quelle: www.aerzteblatt.de)

Fazit der neuen Begutachtung ⁽³⁾

Im ersten Quartal wurden durch die Medizinischen Dienste 222.178 Begutachtungen nach dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff durchgeführt:

- 43.434 Pflegebedürftige erhalten den Pflegegrad 1
- 54.195 Pflegebedürftige erhalten den Pflegegrad 2
- 22.353 Pflegebedürftige erhalten den Pflegegrad 3
- 6.914 Pflegebedürftige erhalten den Pflegegrad 4
- 2.100 Pflegebedürftige erhalten den Pflegegrad 5

(Quelle: Pressekonferenz „100 Tage neue MDK-Pflegebegutachtung - eine Zwischenbilanz“ am 21.04.2017)

Stolpersteine

- Interpretation der Items
- Widerspruchsverhalten gegen
 - *gesetzliche Regelungen (Überleitung Pflegestufe in Pflegegrad, Rückstufung von Kindern nach dem 18. Monat)*
 - *nicht-leistungsrelevante Bereiche des Gutachtens*
- Unmut durch lange Wartezeiten

 lernendes System für alle Beteiligten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!